Falltraining Umsatzsteuer

Die 10 wichtigsten USt-Fälle für Bibus

15.06.2021

Fälle 1 – 10

Tim Schröders

(Dipl-Finanzwirt (FH), Steuerberater)

Unterstellen Sie einen Steuersatz i.H.v. 7% bzw. 19%.

Bearbeitungshinweise:

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung auf die jeweils <u>unterstrichenen Unternehmer</u> (Rechtslage 2020).

Gehen Sie, wenn in der Aufgabe nichts anderes verlangt wird, bei der Beurteilung der Umsätze, soweit erforderlich, jeweils auf folgende Punkte ein:

- Leistungsart
- Leistungsort
- Steuerbarkeit
- Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung
- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage (falls steuerpflichtig)
- Umsatzsteuer
- Steuerschuldner
- Steuerentstehung
- Vorsteuerabzug (Betrag und Zeitraum)

Fall 1

Der Getränkehändler **Sven Schluckspecht** lieferte am 06.06. von seiner Filiale in Heinsberg Getränke an den Kunden, dem Steuerberater **Tim Struppi** anlässlich seines 30. Geburtstages. Daneben wurden auch leihweise Biertischgarnituren und Sonnenschirme überlassen.

Sven Schluckspecht stellte am 20.06. an die Privatadresse von Tim Struppi folgende Rechnung:

Pauschalpreis für die Getränke wie vereinbart	300 €
Überlassung von Biertischgarnituren und Sonnenschirmen	<u>0 €</u>
Summe	300€
zzgl. 19% USt	<u>57 €</u>
Rechnungsbetrag	357 €

Der Betrag wurde vom privaten Girokonto von Tim Struppi überwiesen.

Lösung Fall 1 (10 Punkte)

Leistungsart:

Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG: Die leihweise Überlassung der Biertischgarnituren und der Sonnenschirme ist eine Nebenleistung. Sie teilt das Schicksal der Hauptleistung, A 3.10 Abs. 1 und 5 UStAE.

Leistungsort:

Ort der bewegten Lieferung ist Heinsberg, § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG

Steuerbarkeit:

Heinsberg liegt im Inland; der Umsatz ist somit steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

• Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung:

Mangels Befreiungsvorschrift, § 4 UStG, steuerpflichtig.

- Umsatzsteuersatz:
- 19%, § 12 Abs. 1 UStG
- Bemessungsgrundlage:

Entgelt abzgl. Umsatzsteuer, § 10 Abs. 1 UStG, also 357 €/1,19 = 300 €

Umsatzsteuerbetrag:

19 % von 300 € = 57 €

Steuerschuldner:

der leistende Unternehmer Sven Schluckspecht, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG

• Steuerentstehung:

m.A.d. VAZ der Leistungsausführung Juni, § 13 Abs. 1 Nr. 1 a) UStG

Vorsteuerabzug (Betrag und Zeitraum)

<u>Tim Struppi</u> ist als Steuerberater zwar Unternehmer aber da er die Leistung nicht für sein Unternehmen (sondern privaten Geburtstag) bezogen hat, kann er gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG keine Vorsteuer geltend machen.

Fall 2

Der Rechnungsbetrag aus *Fall 1* wurde am 03.07. vom privaten Girokonto von Tim Struppi an <u>Sven Schluckspecht</u> unter Abzug von 3% Skonto überwiesen.

Lösung Fall 2 (2 Punkte)

Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage mindert sich um 3% x 300 € = 9 € im VAZ Juli gem. § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 7 (ab 2021 Satz 8) UStG

Umsatzsteuerbetrag:

Und die Umsatzsteuer mindert sich um 3% x 57 € = 1,71 € im VAZ Juli.

Fall 3

Der Getränkehändler **Sven Schluckspecht** aus Heinsberg schenkte seinem Sohn Dr. Karl Kurz anlässlich seiner Promotion am 03.04. ein 50-Liter Bierfass aus seinem Unternehmen, welches er am 11.01. erworben hatte. Karl Kurz wohnt in Zürich (Schweiz).

Folgende Werte sind bekannt:

Einkaufspreis am 11.01. 85 € Netto Einkaufspreis am 03.04. 88 € Netto Verkaufspreis im gesamten Jahr 120 € Netto

Lösung Fall 3 (9 Punkte)

Leistungsart:

Unentgeltliche Wertabgabe (uwA) = fiktive entgeltliche Lieferung nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG

Leistungsort:

Ort der bewegten uwA ist Heinsberg, § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG (neu seit 2020).

Steuerbarkeit:

Heinsberg liegt im Inland; der Umsatz ist somit steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung:

Mangels Befreiungsvorschrift, § 4 UStG, ist der Umsatz steuerpflichtig. Keine steuerfreie Ausfuhr gem. § 6 Abs. 5 UStG.

Umsatzsteuersatz:

19 %, § 12 Abs. 1 UStG.

Bemessungsgrundlage:

der Einkaufspreis zum Zeitpunkt des Umsatzes, § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG, also 88 €.

Umsatzsteuerbetrag:

Die Umsatzsteuer beträgt somit 19 % x 88 € = 16,72 €.

Steuerschuldner:

der leistende Unternehmer **Sven Schluckspecht**, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.

• Steuerentstehung:

m.A.d. VAZ der Leistungsausführung April, § 13 Abs. 1 Nr. 2 UStG.

Fall 4

Der Getränkehändler <u>Sven Schluckspecht</u> aus Heinsberg besitzt im Übrigen ein Vermietungsobjekt in Düsseldorf. Das Gebäude besteht aus 2 gleich großen Etagen. Das Erdgeschoss wurde das gesamte Jahr an einen Supermarkt und das 1. Obergeschoss an einen HNO-Arzt vermietet. Der Supermarkt überweist monatlich 5.000 € und der HNO-Arzt monatlich 4.000 €.

Soweit möglich, möchte Schluckspecht umsatzsteuerpflichtig vermieten.

Lösung Fall 4 (10 Punkte)

Leistungsart:

Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG

Leistungsort:

Düsseldorf, da grundstücksbezogene Leistung gem. § 3a Abs. 3 Nr. 1 a) UStG

Steuerbarkeit:

Steuerbar gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

• Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung:

Grds. Steuerfrei gem. § 4 Nr. 12 a) UStG.

Das EG kann gem. §9 Abs. 1 und 2 UStG steuerpflichtig vermietet werden, da der Supermarkt ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ist.

Das 1. OG kann gem. § 9 Abs. 2 UStG nicht steuerpflichtig vermietet werden, da der HNO-Arzt zwar ein Unternehmer ist i.S.d. § 9 Abs. 1 UStG, jedoch nicht zum VorSt-Abzug berechtigt.

Umsatzsteuersatz:

19%, § 12 Abs. 1 UStG bezgl. des EG

Bemessungsgrundlage:

Entgelt abzgl. Umsatzsteuer, § 10 Abs. 1 UStG, also mtl. 5.000 €/1,19 = 4.201,68 €

Umsatzsteuerbetrag:

19 % von 4.201,68 € = mtl. 798,32 €

Steuerschuldner:

der leistende Unternehmer Sven Schluckspecht, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG

Steuerentstehung:

jeweils m.A.d. VAZ der Leistungsausführung, also jeweils Januar - Dezember, § 13 Abs. 1 Nr. 1 a) UStG (monatliche Teilleistungen)

Fall 5

Der Getränkehändler **Sven Schluckspecht** verkaufte am 20.02. in seinem Mitnahmemarkt in Heinsberg diverse Getränke an den Schweizer Getränkehändler Sprüngli, der diese noch am selben Tag mit seinem Kleintransporter nach St. Gallen (Schweiz) transportierte. Nachweise (Zolldokumente) über die tatsächliche Ausfuhr liegen vor.

Lösung Fall 5 (4 Punkte)

Leistungsart:

Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG

Leistungsort:

Ort der bewegten Lieferung ist Heinsberg, § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG

Steuerbarkeit:

Heinsberg liegt im Inland; der Umsatz ist somit steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

• Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung:

steuerfreie Ausfuhrlieferung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Nr. 1 b) UStG, da der ausländische Abnehmer Sprüngli ins Drittland befördert

Fall 6

Schluckspecht erstellt für die in *Fall 5* verkauften Getränke am 20.02. eine Rechnung über 3.000 € zzgl. 570 € Umsatzsteuer, die von Sprüngli direkt vor Ort Bar beglichen wurde.

Lösung Fall 6 (3 Punkte)

Umsatzsteuerbetrag:

ausgewiesene USt i.H.v. 570 € = unrichtiger Steuerausweis § 14c Abs. 1 UStG

 Steuerschuldner: der leistende Unternehmer <u>Sven Schluckspecht</u>, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG

• Steuerentstehung:

mit Rg.-Ausstellung im VAZ Februar, § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG

Fall 7

Der Getränkehändler <u>Sven Schluckspecht</u> aus Heinsberg lieferte mit eigenem LKW am 05.05. von seiner Filiale in Heinsberg Getränke im Rahmen eines Großauftrages an den Eventveranstalter Futureland in Eupen (Belgien). Futureland bestellte am 02.03. unter Verwendung seiner gültigen belgischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Schluckspecht erstellte am 05.05. eine Rechnung über 50.000 € ohne Umsatzsteuerausweis.

Lösung Fall 7 (4 Punkte)

Leistungsart:

Lieferung nach § 3 Abs. 1 UStG (Transport = Nebenleistung)

Leistungsort:

Ort der bewegten Lieferung ist Heinsberg, § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG

Steuerbarkeit:

Heinsberg liegt im Inland; der Umsatz ist somit steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung:

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gem. § 6a Abs. 1, § 4 Nr. 1a) UStG

Fall 8

Der Getränkehändler <u>Sven Schluckspecht</u> aus Heinsberg hatte am 28.10. für sein Unternehmen Grolsch-Bier vom Unternehmer Piet aus Roermond (Niederlande) erworben. Die Rechnung vom 02.12. über 2.000 € (ohne Umsatzsteuerausweis) wurde am 10.12. durch Überweisung bezahlt.

Lösung Fall 8 (10 Punkte)

Leistungsart:

Innergemeinschaftlicher Erwerb § 1a Abs. 1 UStG

Leistungsort:

Ende des Transports in Heinsberg/Deutschland, § 3d S. 1 UStG

Steuerbarkeit:

Steuerbar gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG

Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung:

Mangels Steuerbefreiung § 4b UStG steuerpflichtig

Umsatzsteuersatz:

19 %, § 12 Abs. 1 UStG

• Bemessungsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 UStG, 2.000 € bereits Netto (da Piet eine steuerfreie i.g.Lieferung hat)

Umsatzsteuerbetrag:

19 % x 2.000 € = 380 €

Steuerschuldner:

der Erwerber Sven Schluckspecht, § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG

Steuerentstehung:

m.A.d. dem Erwerb folgenden Monats (spätestens), also November, § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG (Rechnung ist erst vom Dezember)

• Vorsteuerabzug (Betrag und Zeitraum)

380 € im VAZ November, § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG (Hinweis: Rg. Ist nicht erforderlich in § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG)

Fall 9

<u>Sven Schluckspecht</u> hatte das Grolsch-Bier aus *Fall 8* am 28.10. durch die niederländische Spedition <u>De Jong</u> von Roermond nach Heinsberg transportieren lassen. Dafür erhielt Schluckspecht am 01.11. eine Rechnung über insgesamt 100 €, welche er am 08.11. durch Überweisung beglich.

Lösung Fall 9 (10 Punkte)

Leistungsart:

Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG

Leistungsort:

Heinsberg (Sitz des Leistungsempfängers), § 3a Abs. 2 UStG (B2B)

Steuerbarkeit:

Steuerbar gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung:

Mangels Steuerbefreiung § 4 UStG steuerpflichtig

Umsatzsteuersatz:

19 %, § 12 Abs. 1 UStG

Bemessungsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 UStG, 100 € bereits Netto, da <u>Schluckspecht</u> als Leistungsempfänger* Steuerschuldner ist

Umsatzsteuerbetrag:

19 % x 100 € = 19 €

Steuerschuldner*:

der Leistungsempfänger Schluckspecht, § 13b Abs. 1, Abs. 5 S. 1, Abs. 7 S. 2 UStG

Steuerentstehung:

m.A.d. VAZ der Leistungsausführung Oktober, § 13b Abs. 1 UStG

Vorsteuerabzug (Betrag und Zeitraum)

19 € im VAZ Oktober, § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG (Hinweis: Rg. Ist nicht erforderlich in § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG)

Fall 10

<u>Sven Schluckspecht</u> ließ vom 15.-17.03. die Fassade seines Bürogebäudes in Heinsberg neu anstreichen. Hierfür beauftragte er den Anstreicher <u>van Käse</u> aus Sittard (Niederlande). Die erforderliche Farbe wurde von Schluckspecht zur Verfügung gestellt. Van Käse erstellte ihm im März eine Rechnung über 5.000 €, welche Schluckspecht einen Monat später per Banküberweisung beglich.

Lösung Fall 10 (10 Punkte)

Leistungsart:

Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG

Leistungsort:

Heinsberg, da grundstücksbezogene Leistung gem. § 3a Abs. 3 Nr. 1 c) UStG

Steuerbarkeit:

Steuerbar gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung:

Mangels Steuerbefreiung § 4 UStG steuerpflichtig

Umsatzsteuersatz:

19 %, § 12 Abs. 1 UStG

Bemessungsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 UStG, 5.000 € bereits Netto, da **Schluckspecht** als Leistungsempfänger* Steuerschuldner ist

Umsatzsteuerbetrag:

19 % x 5.000 € = 950 €

Steuerschuldner*:

der Leistungsempfänger **Schluckspecht**, § 13b Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 S. 1, Abs. 7 S. 1 UStG

Steuerentstehung:

m.A.d. VAZ der Rg. März, § 13b Abs. 2 UStG

Vorsteuerabzug (Betrag und Zeitraum)

950 € im VAZ März, § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG